

# **Fördergrundsätze zur Abwicklung des Programms im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ – INTERREG IV A Programm Deutschland-Niederland**

**(Version 4 – gültig ab 01. Januar 2013)**

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet, damit werden gleichermaßen Frauen angesprochen.*

## **1**

### **Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele**

#### **1.1**

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1080/2006, der Verordnung (EG) 1083/2006 und der Festlegungen im Operationellen Programm werden grenzübergreifende Projekte in den folgenden Prioritätsachsen bzw. den ihnen untergeordneten Handlungsfeldern gefördert:

- **Wirtschaft, Technologie und Innovation:**
  - Technologie- und Wissenstransfer zwischen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft
  - Wirtschaftliche Netzwerke sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit von Unternehmen
  - Qualifizierung zur Verbesserung des innovativen Potenzials der Unternehmen
- **Nachhaltige regionale Entwicklung:**
  - Erneuerbare Energien sowie die Entwicklung energiesparender Technologien
  - Grenzübergreifende Entwicklung infrastruktureller Angebote
  - Grenzübergreifender Natur- und Landschaftsschutz sowie Umweltschutz
- **Integration und Gesellschaft:**
  - Grenzübergreifendes Gesundheitswesen und Verbraucherschutz
  - Grenzübergreifender Arbeitsmarkt / Grenzpendler
  - Integration, insbesondere durch Bildung und Kultur
  - Grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich „innere Sicherheit“
- **Technische Hilfe**

#### **1.2**

Die Belange der jeweiligen nationalen<sup>1</sup> Raumordnung und Landesplanung, des Städtebaus, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten. Des Weiteren ist auf eine angemessene Förderung der Chancengleichheit abzustellen.

#### **1.3**

Die im Rahmen dieses Programms geförderten Projekte sollen vorrangig den Grenzgebieten und seiner Bevölkerung zu Gute kommen. Daher fließen die zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Anteil von mindestens 80% in die Fördergebiete

---

<sup>1</sup> Unter „National“ wird in diesem Dokument auch „regional“, „provinzial“ und „lokal“ verstanden.

des INTERREG IV A-Programms; die verbleibenden maximalen 20% können in den angrenzenden Gebieten eingesetzt werden.

#### 1.4

Ausnahmsweise können Projektpartner, die außerhalb des Programmgebietes ansässig sind, in die Förderung einbezogen werden, wenn sich die Projektziele ohne sie kaum erreichen lassen (vgl. VO (EG) 1080/2006: Artikel 21).

#### 1.5

Kooperationen mit dem Nachbarprogramm der Euregio Maas-Rhein werden angestrebt, um Synergieeffekte zu nutzen.

#### 1.6

Innerhalb der in Nr. 1.1 genannten Prioritäten / Handlungsfelder wird Projekten, die der Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen dienen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

#### 1.7

Dabei kommt der Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze durch die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und damit der Stärkung des Wirtschaftswachstums besondere Bedeutung zu. Die vorhandenen Stärken sollen genutzt und grenzübergreifend ausgebaut werden.

Nationale Zielsetzungen sind zu berücksichtigen.

#### 1.8

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen nach den Vorgaben des Operationellen Programms und dieser Fördergrundsätze sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

## 2

### **Zuwendungsempfänger**

#### 2.1

Zuwendungen werden Gemeinden, Gemeindeverbänden, Vereinen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben, gewährt.

#### 2.2

Im Wettbewerb stehende Unternehmen werden nur im Rahmen von

- Kooperationen mit Universitäten / Fachhochschulen / Forschungseinrichtungen / Transferstellen und sonstige Bildungseinrichtungen
- oder
- Verbundprojekten von Unternehmen, die gemeinsam – entsprechend den Förderzielen des Operationellen Programms – ein Projekt entwickeln

gefördert. Dabei werden Projekte mit Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen vorrangig berücksichtigt. Große Unternehmen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert, wenn ihre Beteiligung für die Zielerreichung eines Projekts

unverzichtbar ist und / oder sich hieraus besondere Synergieeffekte für kleine und mittlere Unternehmen ergeben können.

### 2.3

Im Rahmen dieses Förderprogramms kann eine Förderung, die den Beihilfetatbestand des Artikel 87 Abs. 1 EGV erfüllt, gewährt werden, sofern die Förderung

- A. den Voraussetzungen der `De Minimis´ Verordnung (VO Nr. 1998/2006; Abl.EU L 379/5 v. 15.12.2006)  
oder
- B. den Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO Nr. 800/2008; Abl. L 214/3 v. 9.8.2008)  
oder
- C. den Voraussetzungen einer notifizierten Richtlinie entspricht.

## 3

### Zuwendungsvoraussetzungen

#### 3.1

Gefördert werden nur Projekte, die den im Operationellen Programm festgelegten Kriterien und Zielsetzungen entsprechen. Insbesondere muss der grenzübergreifende Charakter dadurch dargelegt werden, dass die Projektpartner beider Länder auf folgende Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsame Finanzierung des Projekts und personelle Zusammenarbeit. In begründeten Einzelfällen kann der Begleit- oder Lenkungsausschuss Ausnahmen davon – im Rahmen des Artikels 19 der VO (EG) 1080/2006 – zulassen.

#### 3.2

Die Nachhaltigkeit des Förderprojekts ist schlüssig darzulegen, insbesondere ist zu erläutern, wie das Förderziel

- mit der beantragten Maßnahme erreicht und / oder
- durch sich selbst tragende / finanzierende Folgemaßnahmen fortgeführt

werden kann.

#### 3.3

Die förderfähigen Kosten des Projekts sollen in der Regel 100.000 Euro nicht unterschreiten.

Ergänzende Fördergrundsätze für Rahmenprojekte werden durch den Begleit- oder Lenkungsausschuss festgelegt. Für Einzelmaßnahmen innerhalb des Rahmenprojekts „People to People“ in Priorität 3 darf eine Obergrenze von 25.000 Euro EU-Zuschuss nicht überschritten werden.

#### 3.4

Mit der Ausführung des Projekts darf erst nach Antragseingang beim regionalen Programmmanagement oder Gemeinsamen Sekretariat begonnen werden.

Als Beginn des Projekts ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Eine Ausnahme gilt für Baumaßnahmen: Hier gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Projektes. Kosten für Planung und Bodenuntersuchungen, die vor Antragseingang entstanden sind, sind förderfähig, wenn sie in unmittelbarem

Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen. Dies ist anzunehmen, wenn sie nach dem 01.01.2007 und nicht länger als ein Jahr vor Antragseingang entstanden sind.

Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Projekts anzusehen, es sei denn, die Kosten des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden.

Arbeitsverträge, die der Zuwendungsempfänger mit seinen Arbeitnehmern vor Antragseingang abschließt, gelten nicht als Beginn des Projekts. Es werden jedoch nur die Personalkosten in die Förderung einbezogen, die unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind und ab dem Zeitpunkt des Projektbeginns entstehen.

### 3.5

Hat der Zuwendungsempfänger bereits früher eine Zuwendung für ein INTERREG-Projekt erhalten, wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts in die Bewertung des Antrages einbezogen.

### 3.6

Die Gesamtfinanzierung muss grundsätzlich bis zur Beschlussfassung des Begleit- oder Lenkungsausschusses sichergestellt sein. Ist dies im Einzelfall nicht der Fall, so wird der Zeitpunkt, an dem die Gesamtfinanzierung sichergestellt sein muss, durch den Begleit- oder Lenkungsausschuss festgelegt.

### 3.7

Es ist eine Kooperationsvereinbarung gemäß Artikel 20 der VO (EG) 1080/2006 zwischen den Projektpartnern zu schließen. Diese muss grundsätzlich spätestens drei Monate nach Genehmigung des Projekts dem zuständigen regionalen Programmmanagement vorliegen.

### 3.8

Die Publizitätsrichtlinien gemäß der VO (EG) 1828/2006 sind zu beachten und die darin genannten Anforderungen sicherzustellen.

## 4

### **Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

#### 4.1

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid genannten Nebenbestimmungen.

#### 4.2

Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind die notwendigen und angemessenen förderfähigen Kosten (Ausgaben und / oder projektbezogenen Abschreibungen) innerhalb des Projekts, die in den Kostengruppen Personalkosten, Sachkosten, Fremdleistungen und sonstige Kosten angegeben werden.

Es gelten die vom Begleit- bzw. Lenkungsausschusses bewilligten Angaben im Antragsformular; bei Erhöhung der Gesamtkosten geht der Differenzbetrag zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

## 4.2.1

## Personalkosten

Personalkosten umfassen die Bruttolohnkosten<sup>2</sup> (inkl. Arbeitgeberanteil) und pauschal abgerechnete Gemeinkosten, die im Rahmen des für das Projekt tätigen Mitarbeiters anfallen.

Grundsätzlich werden für die Arbeitskräfte, die für das Projekt speziell eingestellt oder vom Projektträger /-partner für das Projekt abgestellt werden, die anfallenden Bruttolohnkosten auf Basis von 1635 Stunden im Jahr für die Förderung zugrunde gelegt.

## 4.2.1.1

Für die Bemessung der Personalkosten zur Kalkulation des Antrags werden die Personalkosten auf Stundenbasis berechnet.

Auf Basis der verschiedenen Lohn Tabellen in Deutschland und den Niederlanden (BBRA, TvöD, TVL, BBesG) sowie auf Basis von 1635 Stunden im Jahr, gelten die unten aufgeführten förderfähigen Kosten pro Stunde. Die hier festgelegte maximale Höhe der förderfähigen Kosten pro Stunde darf nicht überschritten werden.

Aufgrund der Unterschiede in den Lohnberechnungen zwischen Deutschland und den Niederlanden, wird bei diesen Stundensätzen von tatsächlich ausbezahlten Brutto-Stundensätzen ausgegangen (ohne Arbeitgeberlasten). Die Arbeitgeberlasten müssen im Einzelnen noch addiert werden. Bei der Kalkulation der Personalkosten im Projektantrag können nachvollziehbare Kostensteigerungen durch gesetzliche / tarifliche Änderungen Berücksichtigung finden.

Maximal förderfähige Kosten pro Stunde:	
Direktoren, Professoren, höheres leitendes Personal	
Brutto Stundenlohn (bei einem Jahresgehalt von etwa 89.107 Euro)	54,50 Euro
+ tatsächliche Arbeitgeberlasten auf Basis gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen	
+ Gemeinkosten: maximal 25 % des Brutto-Gehaltes inklusive Arbeitgeberlasten	
Wissenschaftliches Personal, leitendes Personal	
Brutto Stundenlohn (bei einem Jahresgehalt von etwa 75.210 Euro)	46 Euro
+ Tatsächliche Arbeitgeberlasten auf Basis gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen	
+ Gemeinkosten: maximal 25 % des Brutto-Gehaltes inklusive Arbeitgeberlasten	
Höheres, ausführendes Personal	
Brutto Stundenlohn (bei einem Jahresgehalt von etwa 58.042 Euro)	35,50 Euro
+ Tatsächliche Arbeitgeberlasten auf Basis gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen	
+ Gemeinkosten: maximal 25 % des Brutto-Gehaltes inklusive Arbeitgeberlasten	

<sup>2</sup> Die Bruttolohnkosten umfassen auch die gesetzlichen und tariflichen Sozialabgaben, die betriebsüblichen Sozialleistungen sowie Steuern.

Übriges Personal	
Brutto Stundenlohn (bei einem Jahresgehalt von etwa 40.057 Euro)	24,50
+ Tatsächliche Arbeitgeberlasten auf Basis gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen	Euro
+ Gemeinkosten: maximal 25 % des Brutto-Gehaltes inklusive Arbeitgeberlasten	

Abgerechnet werden können nur nachgewiesene und tatsächlich ausgezahlte Personalkosten sowie Kostensteigerungen, die aus offiziell bestimmten (gesetzlichen bzw. tariflichen) Änderungen resultieren; die bewilligte Höhe der förderfähigen Personalkosten darf nicht überschritten werden.

Sind die tatsächlichen Kosten pro Stunde in einem Abrechnungsjahr (berechnet auf Basis von 1635 Stunden) höher als die oben angegebenen maximal förderfähigen Kosten pro Stunde, können nur die maximal förderfähigen Kosten abgerechnet werden. Die Arbeitgeberlasten werden dann entsprechend auch nur anteilig anerkannt.

Da die tatsächliche Höhe der Personalkosten eines Abrechnungsjahres erst am Jahresende feststeht, hat eine Nachkalkulation der Personalkosten mit dem Mittelabruf, der das Dezembergehalt des entsprechenden Abrechnungsjahres beinhaltet, zu erfolgen. Bei einer vorläufigen Abrechnung von Personalkosten während eines Abrechnungsjahres muss dieser eine nachvollziehbare Kostenberechnung zu Grunde liegen.

#### 4.2.1.2

Die Zuwendungsempfänger dürfen ihre projektbezogene Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte in der gleichen Organisation.

#### 4.2.1.3

Für Gemeinkosten gelten folgende Vorgaben:

Förderfähige Gemeinkosten im Rahmen von INTERREG werden definiert gemäß Gemeinkostenkatalog (Anlage 1 zu den Fördergrundsätzen).

Bei Antragstellung können die Gemeinkosten pauschal mit 25 % der förderfähigen Personalkosten (inklusive Arbeitgeberlasten) angesetzt werden.

Bei Mittelabrufen sind die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten (spitz abgerechnet oder mit Hilfe eines vorab geprüften und mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement abgestimmten Schlüssels) nachzuweisen und abzurechnen, wobei die maximale Förderhöhe für Gemeinkosten bei 25% der förderfähigen Personalkosten (inklusive Arbeitgeberlasten) bestehen bleibt.

Es kann zum Beispiel folgender, prüffähiger Schlüssel angewandt werden:

- Die Summe der insgesamt in einem Jahr in der von dem Projekt betroffenen Einrichtung bzw. Abteilung anfallenden sach- und personengebundenen Gemeinkosten wird in Beziehung zu den durchschnittlich in dem Jahr in der Einrichtung bzw. Abteilung geleisteten Stunden gesetzt. Es ergibt sich der durchschnittliche Gemeinkostenbetrag pro Stunde in der Einrichtung. Bei diesen Beträgen muss es sich um testierte Angaben (Schlüssel) einer prüfberechtigten Prüfstelle handeln.
- Es wird die in dem Jahr in dem Projekt geleistete Stundenzahl ermittelt.
- Die ermittelten Arbeitsstunden des Projekts werden mit dem durchschnittlichen Gemeinkostenbetrag pro Stunde multipliziert. Es ergibt sich der Gemeinkostenbetrag, der für das Projekt anzusetzen ist.

*Neue Möglichkeit der pauschalen Abrechnung von Gemeinkosten ab dem 01.01.2013:*

Als Gemeinkosten können pauschal 15% der projektbezogenen Bruttolohnkosten (inkl. Arbeitgeberanteil), die nach dem 01.01.2013 entstanden sind, geltend gemacht werden. Die Vorlage von Kosten- und Zahlungsnachweisen für Gemeinkosten ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei Anwendung dieser Abrechnungsmöglichkeit haben Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz) zusätzlich zu erklären, dass Sie mit der Zuwendung keine Gewinne im Sinne 9.2.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen INTERREG IV A-Programm Deutschland-Niederland erzielt haben.

#### 4.2.2

##### Sachkosten

Sachkosten umfassen alle Kosten, die für materielle Anschaffungen im Rahmen des Projekts anfallen.

##### 4.2.2.1

Der Erwerb von Investitionsgütern (auch im Wege von Mietkauf- oder Leasingverträgen) wird nur anteilig für den Zeitraum gefördert, in dem die Investitionsgüter im Rahmen der Projektdurchführung genutzt werden. Dabei wird in der Regel eine wirtschaftliche Lebensdauer nach den geltenden nationalen Regelungen angenommen (Abschreibungslisten).

Alternativ kann das Investitionsgut für den gesamten Zeitraum der wirtschaftlichen Lebensdauer gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass es für diesen Zeitraum im Sinne des Projektziels weiter verwendet wird (Zweckbindungsdauer).

##### 4.2.2.2

Der Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich von der Förderung ausgenommen. In Ausnahmefällen können Kosten für den Grunderwerb bis zur Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts in die Förderung einbezogen werden (vgl. VO (EG) 1080/2006: Artikel 7). Die Obergrenze dieser Förderung beträgt dann 100.000 Euro EU-Mittel. Diese Obergrenze kann auf 500.000 Euro EU-Mittel erhöht werden, wenn es sich um wasserwirtschaftliche oder Umweltprojekte handelt.

Die Errichtung sowie der Erwerb und Umbau von Immobilien wird nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn sie im Rahmen der Programmumsetzung von besonderer Bedeutung sind.

##### 4.2.2.3

Für Reisekosten gelten folgende Vorgaben:

Für die Reisen sind regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu nutzen. Eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro / km wird nur gewährt, wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht möglich oder zumutbar oder die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus anderen triftigen Gründen notwendig ist.

Die Kosten für Übernachtungen müssen dem Ort angemessen sein.

Die Auslagen für Verpflegungen werden nur in angemessenem Umfang berücksichtigt. Als Richtwert für diese Art von Auslagen gilt ein Tagessatz von 30,00 Euro<sup>3</sup>.

#### 4.2.2.4

Bewirtungs- und Repräsentationskosten werden nur in angemessenem Umfang berücksichtigt. Als Richtwert für ein Arbeitsessen inklusive Getränk gelten 15,00 Euro pro Person.

#### 4.2.3

##### Fremdleistungen

Hierbei handelt es sich um alle Kosten, die im Rahmen von externen Aufträgen für die Durchführung des Projekts entstehen (Übersetzungen, Studien, Untersuchungen, Koordination, etc.). Hierin einbezogen werden auch Rechnungsprüfungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektumsetzung stehen.

#### 4.2.4

##### Sonstige Kosten

Unter die Projektkostengruppe „sonstige Kosten“ fallen die Kosten, die nicht in eine der anderen Gruppen fallen, aber für die Projektdurchführung unmittelbar notwendig sind.

#### 4.2.5

Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere Finanzierungskosten (z.B. Zinsen), abzugsfähige (bzw. in NL: kompensierbare) Umsatzsteuer sowie Kosten für „Unvorhergesehenes“.

#### 4.3

Finanzielle Beiträge, die von Dritten für die Nutzung eines bereits geplanten und begonnenen Projekts entrichtet werden, z. B. Verkauf von Broschüren gegen Entgelt oder Nutzung einer Dienstleistung (z.B. Beratung) gegen Entgelt (Geldfluss zum Zuwendungsempfänger), sind als Einnahmen von den Projektkosten abzuziehen.

Das Gleiche gilt für projektbezogene Spenden, es sei denn, sie kommen öffentlichen Trägern für Projekte der Priorität „Integration und Gesellschaft“ zugute. Voraussetzung in diesen Fällen ist, dass mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Eigenanteil der Projektträger dargestellt wird.

Beiträge von privater Seite werden dann nicht als Einnahmen gewertet, sondern können als Co-Finanzierung herangezogen werden, wenn sie als Eigenanteil an der vom Projekt zur Verfügung gestellten Dienstleistung zu werten sind (kein Geldfluss vom Unternehmen zum Zuwendungsempfänger).

#### 4.4

Der EU-Zuschuss beträgt – unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Beihilferegulungen der Europäischen Kommission – maximal 50 v. H. der förderfähigen Kosten.

---

<sup>3</sup> Die Zuwendungsempfänger dürfen ihre projektbezogene Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte in der gleichen Organisation.



## 5

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### 5.1

Die Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme vollständig schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formvordruck beim zuständigen regionalen Programmmanagement oder beim Gemeinsamen Sekretariat einzureichen.

#### 5.2

Der zuständige Lenkungs- oder der Begleitausschuss trifft die Entscheidung über die Förderung nach der Prüfung durch die INTERREG-Partner. Die Bezirksregierung Münster bewilligt die Fördermittel durch einen Bewilligungsbescheid nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze oder erlässt einen ablehnenden Bescheid.

#### 5.3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Projektfortschritt im Kostenerstattungsverfahren auf der Grundlage bezahlter und geprüfter Rechnungen. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der „first level control“ pro Projekt nur eine Prüfstelle (auf deutscher wie auf niederländischer Seite) zur Prüfung eingesetzt werden darf.

#### 5.4

Alle Projekte müssen im festgelegten Bewilligungszeitraum, jedoch spätestens bis zum 30.06.2015 realisiert und finanziell abgewickelt sein. Dies gilt nicht für Projekte der Technische Hilfe (Priorität 4).

Der geprüfte Endverwendungsnachweis und der erforderliche Endbericht in den erforderlichen Sprachfassungen müssen spätestens drei Monate nach Projektende vorliegen.

## 6

### **Geltungsdauer**

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.01.2011.

## 7

### **Ausnahmen**

Der Begleitausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Fördergrundsätzen zulassen, wenn diese innerhalb des jeweils geltenden nationalen und europäischen Rechts verbleiben.

**Anhang 1: Gemeinkostenkatalog**

<b>Förderfähige Gemeinkosten</b>	
Abschreibungskosten (die keinem bestimmten Produkt oder Produktgruppe zugeordnet werden können)	z.B. Betriebsgebäude, Transportmittel*, Kantine/Büroeinrichtungen, Computerhardware*, Software, Markennamen, Lizenzen etc. (* ausgenommen (Dienst)wagen und Computer/Laptops die speziell für das Projekt angeschafft worden sind)
Miete, Leasing und Unterhalt Büroausstattung	z.B. Miete für Kopierer, Leasing Getränkeautomat, etc. zu allgemeinen Gebrauch und/oder für indirekte Abteilungen
Kosten für Gebäude	u.a. Miete, Unterhaltskosten, Versicherung, Reinigung, Gas/Wasser/Strom, Alarm, Außenanlagen, Steuern, Gebühren
Abschluss- und Prüfungskosten	ohne direkten Projektbezug
Externe Beratungskosten	
Kosten für EDV-Ausstattung	z.B. Softwarelizenzen, Zusatzgeräte, Speicher; etc. für allgemeinen Gebrauch und/oder für indirekte Abteilungen
Telefon-, Fax-, Internet- und Portokosten	
Büro- und Geschäftsbedarf	Briefumschläge, Druckerpatronen, Kopien, etc. für allgemeinen Gebrauch und/oder für indirekte Abteilungen
Allgemeine Verwaltungs- und Managementkosten	Es sind nur Lohnkosten (z.B. von Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Sekretariat) förderfähig; Reise- und Repräsentationskosten dieser Personen sind nicht förderfähig
indirekte Personalkosten	Lohnkosten inkl. Arbeitgeberlasten (auch Zeitarbeitskräfte, Abordnungen und Praktikumsvergütungen) von leitendem Personal (z.B. Geschäftsführung, Abteilungsleitung) und unterstützendem Personal (Sekretariat, Kantine, Finanzverwaltung, Personalverwaltung, IT-Administration, etc.)
Zeitschriften und Fachliteratur	
Kosten für Kantine und Bewirtung	
Fortbildungskosten	
Anwerbung und Auswahl allgemein tätiges Personal	
Nicht-freiwillige Beiträge	z.B. Mitgliedsbeiträge für IHK, Berufsgenossenschaft, usw. / freiwillige Beiträge sind nicht förderfähig
Kostenerstattungen für Heimarbeitsplatz	z.B. Internetvergütung
Personalbezogene Beiträge	z.B. Berufsgenossenschaft

<b>Nicht-förderfähige Gemeinkosten</b>	
Reise- und Übernachtungskosten	z.B. Kilometer-Vergütung Dienstreise, Nutzung ÖPNV, Parken, Flugticket, Hotelübernachtungen, Spesen, etc. wenn Projektbezug gegeben und entsprechendes Budget beantragt Abrechnung als direkte Kosten möglich
Reisekosten indirekt tätiges Personal	Wenn ein Projektbezug gegeben, Abrechnung als direkte Kosten möglich
Repräsentationskosten indirekt tätiges Personal	Wenn ein Projektbezug gegeben, Abrechnung als direkte Kosten
Kosten für Autos/Dienstwagen	z.B. Unterhaltung/Versicherung/Leasing/Miete/KFZ-Steuer. Können über Kilometerpauschale als direkte Kosten abgerechnet werden.
Vergebene Aufträge	z.B. Arbeitsaufträge (keine Abordnung) an Bauunternehmer, Architekten, Künstler, Designer, Gastredner, etc. Wenn ein Projektbezug gegeben und entsprechendes Budget beantragt, Abrechnung als direkte Kosten möglich
Kosten für Werbung und Reklame	z.B. Kosten für Messeauftritte, Werbeanzeigen, Repräsentation, Broschüren, Werbematerial, PR, Präsentationen Wenn ein Projektbezug gegeben und entsprechendes Budget beantragt, Abrechnung als direkte Kosten möglich
Freiwillige soziale Aufwendungen, Spenden, Sponsoring, Geschenke	
Rohstoffe	Wenn ein Projektbezug gegeben und entsprechendes Budget beantragt, Abrechnung als direkte Kosten möglich
Fracht-/Transportkosten für eingekaufte Güter	Diese Frachtkosten gehören zu der Kostenart des entsprechenden Gutes. Wenn ein Projektbezug gegeben und entsprechendes Budget beantragt, Abrechnung als direkte Kosten möglich.
Fracht-/Transportkosten für verkaufte Güter	Diese Kosten sind einer bestimmten Produkt(gruppe) zurechenbar.
Finanzierungskosten	Zinsen, Abschlussprovision, (Dis)agio, Strafzinsen, Währungsunterschiede, etc. sind gemäß der EU-Verordnung nicht förderfähig
Abschreibungskosten, Miete, Leasing und Unterhalt für Inventar, das ausschließlich einem bestimmten Produkt/einer bestimmten Produktgruppe zugerechnet werden kann.	Beispiel: Eine Maschine produziert ausschließlich Produkte, die keinerlei Projektbezug haben. Kosten, die ausschließlich für diese Maschine anfallen, sind nicht förderfähig und dürfen entsprechend auch nicht in der Berechnung des Gemeinkostenschlüssels berücksichtigt werden.
Übrigen/Sonstige (Betriebs)kosten	Nicht spezifiziert, deshalb nicht förderfähig